

LÄNDLICHE NEUSIEDLUNG IM GEBIET DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VOM ENDE DES 19. JAHRHUNDERTS BIS ZUR GEGENWART

Mit 2 Abbildungen und 4 Tabellen

RAINER GRAAFEN

Summary: Rural colonization in the territory of the Federal Republic of Germany from the end of the 19th century up to the present

At the end of the last century renewed rural colonization in the area of the present Federal Republic first began in the former Prussian provinces, particularly in Schleswig-Holstein and Province of Hanover. A characteristic feature of the time which persisted until 1918 was the setting up of leasehold farms by public general commissions and private settlement societies. Initially the settlers would take their farms on lease, but they had the option of becoming owners of their farms by making regular payments of a fixed rent over a period of several decades. Cultivated areas of moor and heath, as well as land sold by large estates, were the principal sources of land for colonization. In the early years of the Weimar Republic a large number of laws for the acceleration of new rural colonization were passed. As a result of the unstable economic situation, however, few farms were actually able to take off in the period up to 1924; after the currency reform, on the other hand, especially in the time from 1927 to 1931, a great deal of colonization took place. In 1933 Hitler relieved the Länder of the control over rural colonization and made it part of the national regional policy, which included the entire area of the empire. New rural colonization was to be carried out with special attention to the principle of central places, which CHRISTALLER had introduced into regional policy. After World War II a flood of more than 10 million refugees and dispossessed (including about 300,000 farming families and an equal number of families of agricultural workers) from the former German territories in the east poured into the area occupied by the three western Allied Powers. The setting up of new farms did not only take place in the moor and heath regions of Schleswig-Holstein, Lower Saxony and Bavaria, but also in the area of the central uplands, where very little new colonization had taken place up to 1945.

Der Aufsatz ist in vier Abschnitte unterteilt; sie befassen sich mit der ländlichen Neusiedlung von (1) 1886 bis 1918, (2) 1919 bis 1932, (3) 1933 bis 1944 und (4) 1945 bis zur Gegenwart. Diese Gliederung ist deshalb sachgemäß, weil die ländliche Neusiedlung im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland durch die unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse jener vier Epochen in je-

weils eigentümlicher Weise geprägt wurde (vgl. zum politischen und wirtschaftlichen Hintergrund auch den Aufsatz von SMIT in diesem Heft).

1. Die Zeit vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis 1918

Die Ende des vergangenen Jahrhunderts einsetzende ländliche Neusiedlung im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland ist im Zusammenhang mit der Neusiedlung in den Ostgebieten des Deutschen Reiches zu sehen. In den Provinzen Posen und Westpreußen förderte die preußische Regierung die Siedlungstätigkeit seit 1886 durch den Erlaß des *Ansiedlungsgesetzes*. Gemäß § 1 setzte sie sich zum Ziel, durch die Gewährung staatlicher Geldmittel die „Stärkung des deutschen Elementes in den beiden genannten Provinzen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter“ herbeizuführen. Als Siedlungsland kamen in erster Linie von Großgrundbesitzern veräußerte Ländereien sowie kultivierte Moor- und Heideflächen in Betracht. Hinsichtlich der Besitzform entschied sich die Regierung für das *Rentengut*. Es zeichnete sich dadurch aus, daß der Neusiedler nach Zahlung einer festen Geldrente durch mehrere Jahrzehnte hindurch Eigentümer des von ihm bearbeiteten Grundstücks sowie der darauf errichteten Hofgebäude werden konnte. Bereits Anfang der 90er Jahre regelte Preußen die Einzelheiten zur Besitzform des Rentengutes in zwei sog. *Rentenguts-gesetzen*, und da diese nicht nur in Posen und Westpreußen, sondern in allen Provinzen Gültigkeit hatten, griff die Siedlungsbewegung allmählich auch auf weite Teile des Gebietes der heutigen Bundesrepublik Deutschland über (vgl. allgemein zur ländlichen Neusiedlung im Deutschen Reich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert BOYENS 1959 u. 1960).

In Schleswig-Holstein, wo an sich gute Voraussetzungen für die Gründung neuer Bauernstellen vorlagen – immerhin nahm hier der Großgrundbesitz 15,4% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein (METZ 1917, 117), und darüber hinaus gab es ausgedehnte

Ödländereien –, begann die ländliche Neusiedlung nur sehr langsam. Hierfür waren in erster Linie organisatorische Mängel bei der Durchführung der Siedlungsverfahren ursächlich: Während die preußische Regierung für die Provinzen Posen und Westpreußen das Verfahren der Besiedlung (Landerwerb, Landaufteilung und Gründung von Rentengütern) der zu diesem Zweck eigens gegründeten „Ansiedlungskommission“ übertrug, delegierte sie diese Aufgabe für die übrigen Provinzen den Generalkommissionen; diese hatten sich zuvor allgemein mit landwirtschaftlichen Angelegenheiten beschäftigt. Da den Generalkommissionen so gut wie keine rechtlichen Mittel zur zwangsweisen Beschaffung von Siedlungsland zur Verfügung standen und sie sich darüber hinaus beim Erwerb von Land im Wege des freien Ankaufs sehr bürokratisch verhielten, konnte die für Schleswig-Holstein zuständige Kommission bis zur Jahrhundertwende nur ca. 350 neue Bauernstellen schaffen. Ein leichter Anstieg in der Siedlungstätigkeit setzte mit der Gründung von privaten und gemeinnützigen Siedlungsunternehmen ein. Sie arbeiteten mit den Generalkommissionen eng zusammen, aber weil ihr Betätigungsfeld kleiner als das der Generalkommissionen war – es umfaßte in der Regel das Gebiet eines Landkreises –, konnten sie die in Verbindung mit der Landbeschaffung und der Finanzierung auftretenden Probleme oft besser und schneller lösen. Neben der von den Generalkommissionen und den Siedlungsunternehmen vorgenommenen Besiedlung erlangte die in privater Trägerschaft durchgeführte „Siedlung vom Hofe aus“ an Bedeutung. Siedlungsinteressenten erhielten von den Generalkommissionen gegen ein sehr geringes Entgelt ein noch nicht kultiviertes Stück Land zugewiesen mit der Auflage, zunächst den Hof in Eigenarbeit zu errichten und dann das zugehörige Land ebenfalls in Eigenarbeit urbar zu machen. Für die Zeit bis 1915 weist die Statistik für Schleswig-Holstein die Gründung von 1457 Rentengütern aus, die sich auf folgende Größenklassen verteilen (METZ 1917, 118):

bis 2,5 ha	2,5–5 ha	5–10 ha	10–25 ha	über 25 ha
410	92	212	427	316

Zwar kann die Frage, ab welcher Größe von einer selbständigen Bauernstelle zu sprechen ist, nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden (Bodenqualität, Lage der Grundstücke zum Hof usw.); eine Untergrenze wird man aber bei 5 ha ziehen müssen, da Stellen von noch geringerem Umfang auf Dauer gesehen nicht lebensfähig waren (BÖLEFAHR 1927, 38). Bei den ca. 500 Rentengütern mit einer Größe von weniger als 5 ha handelte es sich

daher meist nicht um neue Vollerwerbsbetriebe, sondern (nur) um Landarbeiterstellen; diese zählen letztlich aber auch noch zur ländlichen Neusiedlung.

Für das Emsland bemühte sich die preußische Regierung unmittelbar nach der Eingliederung der Provinz Hannover in die Monarchie (1866), durch den Ausbau eines Kanalsystems die Voraussetzungen für die Kultivierung der Moore zu schaffen. Die Kanäle sollten gleichzeitig auch als Verkehrswege dienen und dadurch zur Erschließung von neuen Absatzmärkten für den Torf beitragen. Die erwartete Belebung der emsländischen Wirtschaft trat jedoch aus mehreren Gründen nicht ein: Zum einen fehlte ein das Kanalnetz ergänzendes Straßennetz, das einen Anschluß vor allem zu den abseits der Wasserwege liegenden Kolonien hergestellt hätte, und darüber hinaus war der Torf als Brennmaterial zwischenzeitlich durch die im Ruhrgebiet in verstärktem Maße abgebaute Steinkohle weitgehend verdrängt worden. Für die weitere Siedlungspolitik im Emsland nahm die preußische Regierung wiederum die ostdeutschen Provinzen zum Vorbild; dort investierte sie bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert innerhalb weniger Jahre mehr als 100 Mio M. als Beihilfe für die Erschließung des Landes und für die Gründung neuer Höfe (BORCK 1973, 19f.). Seit 1898 stellte sie im Haushaltsplan auch für die Westprovinzen mehrere Sonderfonds für die verschiedenen Stufen der Kultivierungsarbeiten zur Verfügung: Der sog. *Flußregulierungsfond* diente primär der Entwässerung der Moore, also der ersten Stufe der Kultivierung; der *Westfond* war allgemein für weitere Urbarmachungsmaßnahmen gedacht; und schließlich der *Folgeeinrichtungsfond* sollte die Siedler bei der Erstausrüstung der kultivierten Flächen, besonders beim Bau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, unterstützen. Die den Westprovinzen zugeordneten Mittel erreichten in den ersten Jahren aber bei weitem nicht die Höhe der den Ostprovinzen gewährten Subventionen. So belief sich z. B. der Westfond im Jahre 1898 auf (nur) 100 000 M., wovon die Provinz Hannover lediglich 20 000 M. erhielt (BORCK 1973, 20). Daß mit solchen Beträgen keine allzu großen Fortschritte in der ländlichen Neusiedlung erzielt werden konnten, liegt auf der Hand. Erst kurz vor Kriegsausbruch beschloß die preußische Regierung, die Erschließung des Emslandes durch ein Sondergesetz (Gesetz vom 28. 5. 1913, „betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Landeskultur und inneren Kolonisation“) in ähnlich großzügiger Weise wie in Posen und Westpreußen voranzutreiben. Sie stellte 12 Mio M. zur „Urbarmachung fiskalischer Moore“ und 10 Mio M. zur Beteiligung an Siedlungsgesellschaften bereit.

Während die Siedlungsmaßnahmen im Emsland primär agrarisch orientiert waren, stand die Neusiedlung im an das nördliche Emsland angrenzenden Staat Oldenburg etwas stärker im Zeichen der Industrialisierung. Die dortige Regierung unterstützte auch die Gründung kleinerer gewerblicher Betriebe in den gerade erst erschlossenen Gebieten, so daß viele Neusiedler einen Arbeitsplatz in der Industrie fanden und Landwirtschaft im Nebenerwerb betrieben (OVIE 1932, 20 ff.).

Wenn die Statistik für die die Mittelgebirge umfassenden Provinzen und Staaten (also insbesondere für die Rheinprovinz und Hessen-Nassau, für Baden und Württemberg) nur sehr wenige oder gar überhaupt keine Neusiedlerstellen ausweist (vgl. Tab. 1), so darf dies nicht den falschen Eindruck erwecken, als habe dort allenfalls eine ganz unbeachtliche Siedlungstätigkeit stattgefunden. In diesen Regionen erfolgte häufig die Erweiterung von kleinbäuerlichen, meist nur 2 bis 5 ha großen Betrieben zu selbständigen Ackernahrungen in der Form der Anliegersiedlung (z. B. für die Eifel vgl. KREWEL 1932, 25 ff.; für Württemberg vgl. STOCKMANN 1934, 22 ff.). Bei dieser Siedlungsart erwies es sich als vorteilhaft, daß die Wohn- und ein Teil der Wirtschaftsgebäude sowie die notwendigste Grundausstattung bereits vorhanden waren. Von den süddeutschen Staaten kam es lediglich in Bayern in Verbindung mit der Urbarmachung der Moore im Alpenvorland auch zur Errichtung neuer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe (vgl. BOGNER 1969).

2. Die Zeit von 1919 bis 1932

Nach dem Ausgang des 1. Weltkrieges und dem hieraus entstandenen großen Gebietsverlust des Deutschen Reiches rückte die Beschaffung von neuem Siedlungsland noch stärker in den Blickpunkt des politischen Interesses. Da die ländliche Neusiedlung bislang doch langsamer als erwartet vorangeschritten war, entschloß sich die Reichsregierung, sie durch eine Vielzahl neuer rechtlicher Bestimmungen zu beschleunigen. Das 1919 in Kraft getretene *Reichssiedlungsgesetz* bezweckte vor allem die Beschaffung von Siedlungsland aus großen Gütern in den Ostgebieten, da deren Eigentümer auf freiwilliger Basis nicht oder nur zögernd Grundstücke verkauften. Der maßgebliche § 12 beinhaltete zusammengefaßt folgendes: Entfielen 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Ansiedlungsbezirkes – dieser war in der Regel mit einem Landkreis identisch – auf die Güter von mehr als 100 ha, so mußten sich deren Eigentümer zu

Tab. 1: Siedlungstätigkeit im Zeitraum von 1886 bis 1918
Settlement activity in the period 1886 to 1918

Preußische Provinzen und Länder im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland	Anzahl der Neusiedlerstellen
Schleswig-Holstein	1321
Hannover	919
Westfalen	1589
Hessen-Nassau	119
Rheinprovinz	30
Oldenburg	501
Bayern	550
Gesamtergebnis	5029

einem Landlieferungsverband zusammenschließen. Dieser hatte die Pflicht, dem in dem Ansiedlungsbezirk tätigen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen geeignetes Land zu einem angemessenen Preis zum Kauf anzubieten. Die Verpflichtung des Landlieferungsverbandes galt als erfüllt, sobald er $\frac{1}{3}$ der landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter für Siedlungszwecke bereitgestellt hatte oder sobald die landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Güter auf weniger als 10% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Ansiedlungsbezirkes herabgesunken war. Durch das Gesetz wurde weiterhin zum ersten Mal die Möglichkeit der Enteignung von Moor- und sonstigem Ödland geschaffen, sofern die Eigentümer die Kultivierung innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht selbst vornahmen. Obschon das Reichssiedlungsgesetz von seiner Hauptintention her der Schaffung von neuen Bauernstellen in den deutschen Ostgebieten diente, bewirkte es auch im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland einen beachtlichen Anstieg der Siedlungstätigkeit (vgl. Tab. 2).

In Schleswig-Holstein fiel der Anteil des aus Großgrundbesitz (große Güter herrschten vor allem in den Kreisen Plön und Segeberg vor) bereitgestellten Siedlungslandes im Vergleich zu den anderen im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland gelegenen preußischen Provinzen und Ländern sehr hoch aus (er betrug 43 929 ha; im Vergleich hierzu: Rheinprovinz 2015 ha, Hessen 459 ha). Die Urbarmachung von Ödland im nördlichen und westlichen Teil Schleswig-Holsteins beschleunigten das 1920 erlassene Gesetz über die Gründung von Bodenverbesserungsgenossenschaften sowie das Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Kultivierung von privaten Heide- und Moorländereien (sog. *Dampffluggesetz* aus dem Jahre 1924). Die daraufhin gegründete „Deutsche

Ödlandkultivierungsgesellschaft mbH“ (Dökult) legte in Schleswig-Holstein ihr Hauptarbeitsgebiet in die Grenzkreise Flensburg, Südtondern und Husum, die zum Teil ebenso dünn besiedelt waren wie die preußischen Ostprovinzen. Die Landeskulturämter nutzten die Meliorationsarbeiten als Gelegenheit dazu, um erforderliche Grundstücksumlegungen und Flurberreinigungen sowie Aufforstungen durchzuführen. Die Neulandgewinnung aus dem Meer spielte in der Zeit der Weimarer Republik noch eine untergeordnete Rolle, so daß nur wenige Projekte die Erwähnung verdienen. Den Deichbau am Pohnshalligkoog leitete die preußische Regierung 1921 ein, nachdem sie zuvor das Vorland von der Gemeinde Nordstrand erworben hatte. Das neu gewonnene Land erhielten die Siedler zunächst nicht zu Eigentum, sondern lediglich zur Pacht. Nach dem Inhalt der Pachtverträge hatten sie die Pflicht, den Ausbau der Wege und der Binnenentwässerung sowie die Errichtung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Eigenarbeit vorzunehmen (*Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation* 1962, S. 70). Bauherr des Neufelderkooges und des Sönke-Nissen-Kooges war nicht der preußische Staat, sondern jeweils eine zu diesem Zweck gegründete Genossenschaft. Ihnen traten vielfach Bauern aus Höfen in den Nachbarkögen bei, da sie sich durch die Eindeichungen eine Möglichkeit zur Erweiterung ihres Besitzes im Wege des Ankaufs von Land erhofften.

Im Emsland stagnierten zu Beginn der 20er Jahre die staatlich geförderten Kultivierungsarbeiten ebenso wie in Schleswig-Holstein infolge der instabilen Wirtschaftslage. Nach der Neuordnung der Währung gelang es den Siedlungsgesellschaften und -genossenschaften (vor allem der Siedlungsgenossenschaft Emsland), die ländliche Neusiedlung wenigstens in mäßigem Tempo fortzuführen. Charakteristisch für ihre Vorgehensweise war jedoch, daß sie sich in erster Linie Einzelvorhaben widmeten, ohne zusammenhängende, flächendeckende Maßnahmen in Angriff zu nehmen (HÜPPE 1939, 84 ff.; NEUMANN 1930).

In Oldenburg ging die Kultivierung und Besiedlung der Moore erheblich schneller voran als in der angrenzenden preußischen Provinz Hannover oder in Schleswig-Holstein. Der Hauptgrund hierfür lag darin, daß Oldenburg unmittelbar zu Beginn der Weimarer Republik die Moorkultivierung durch besonders effektive Gesetze gefördert hatte (*Archiv für innere Kolonisation* 1921, 19 ff.). Das „Oldenburgische Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz“ vom 4. 3. 1920 ordnete die Gründung eines neuen Siedlungsamtes, von dessen neunköpfigem Vorstand sechs Personen der Berufsgruppe der Landwirte an-

Tabelle 2: Siedlungstätigkeit im Zeitraum von 1919 bis 1932

Settlement activity in the period 1919 to 1932

Preußische Provinzen und Länder im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland	Anzahl der Neusiedlerstellen	Neusiedlungsland (ha)	Durchschnittsgröße der Siedlerstellen (ha)
Schleswig-Holstein	4889	66044	13,5
Hannover	3158	26801	8,5
Westfalen	1031	4590	4,5
Hessen-Nassau	391	1147	2,9
Rheinprovinz	241	1818	7,5
Bayern	1317	3015	2,3
Hamburg	45	49	1,1
Hessen	1	5	5,0
Braunschweig	28	335	12,0
Oldenburg	1124	8681	7,7
Bremen	234	149	0,6
Lippe	556	240	0,4
Lübeck	145	29	0,2
Waldeck	27	249	9,2
Gesamtergebnis	13187	113152	8,6

gehören mußten, an und unterstellte es direkt der Regierung. Dadurch konnte die Frage, in welchen Landesteilen vom Staat unterstützte Urbarmachungsmaßnahmen eingeleitet werden sollten, praxisnah entschieden und das sich anschließende Besiedlungsverfahren zügig vollendet werden. Den Neusiedlern, die durch die rasch fortschreitende Inflation bei der Abtragung ihrer Schulden in immer größere Zahlungsschwierigkeiten zu geraten drohten, half ein 1921 verabschiedetes Gesetz, wonach sie die Möglichkeit hatten, die Raten anstelle durch Zahlung von Geld durch Abgabe von Naturalien (in Form eines bestimmten Anteils an ihrer Ernte) zu begleichen.

Von den süddeutschen Staaten konnte in den 20er Jahren nur Bayern die Gründung neuer Siedlerstellen vorweisen (vgl. FROST 1933). In Baden und Württemberg wurden auch in dieser Zeit lediglich Anliegersiedlungen, jedoch keine neuen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe, geschaffen. Die Regierungen dieser Länder vertraten die Auffassung, ländliche Neusiedlung sei primär in Regionen mit sehr ausgedehnten Ödlandflächen oder Großgrundbesitz sinnvoll. Dementsprechend bemühte sich eine nicht unbeachtliche Anzahl von Personen, die einen bäuerlichen Betrieb errichten wollten, erst gar nicht um Siedlungsgebiet im eigenen Land, sondern wanderten in die deutschen Ostgebiete ab (BRINKMANN 1933, 5 ff.).

3. Die Zeit von 1933 bis 1945

Die Siedlungstätigkeit in der Zeit des Dritten Reiches konzentrierte sich im großen und ganzen auf die gleichen Gebiete wie in den Vorjahren. Ein wesentliches Novum war jedoch, daß das Reich die ländliche Siedlung fortan stärker lenkte (vgl. SCHULTZE 1935, 800f.; GRUNDMANN 1979). Bereits im Juli 1933 erließ es das *Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums* und zog hiermit die Zuständigkeit für die landwirtschaftliche Siedlung, die bis dahin in erster Linie die Länder innehatten, an sich (bei dem Reichssiedlungsgesetz handelte es sich lediglich um ein Rahmengesetz, so daß die wesentliche Aufgabe der Durchführung der Besiedlung in der Zeit der Weimarer Republik bei den Ländern lag). Die Siedlungsbehörden Preußens und der übrigen Länder wurden 1933 dem Reichsernährungsministerium unterstellt. Außerdem erfolgte eine Einbindung der ländlichen Neusiedlung in die seit Hitlers Machtergreifung zu einem politischen Schlagwort gewordenen „Raumordnung“. Zwar war bereits in den 20er Jahren der Begriff „Landesplanung“ bekannt; diese beschränkte sich jedoch lediglich auf kleine Gebiete innerhalb eines Landes oder einer Provinz (z. B. bestanden zwischenzeitlich der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, der Landesplanungsverband Münsterland und die Landesplanungsgemeinschaft Ostthüringen). Durch die Raumordnung sollten die Planungen auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt werden, und sie hatte die Aufgabe, alle Entscheidungen und Maßnahmen, die auf eine Gestaltung des Raumes hingen – somit auch die bzgl. der ländlichen Neusiedlung –, zu koordinieren. 1934 richtete Hitler die „Reichsstelle zur Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand“ ein; bereits ein Jahr später beauftragte er sie, „die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des deutschen Raumes für das gesamte Reichsgebiet“ zu übernehmen und benannte sie in „Reichsstelle für Raumordnung“ um (vgl. KERL 1939, UMLAUF 1958). Bei der Reichsstelle handelte es sich um eine oberste Reichsbehörde, die unmittelbar dem „Führer“ unterstand.

Der für Schleswig-Holstein bedeutendste Raumordnungsplan, der sog. *Lohseplan* (benannt nach dem damals amtierenden Oberpräsidenten und Gauleiter), befaßte sich auch mit der ländlichen Neusiedlung und sah unter anderem die Erweiterung von kleinen Betrieben und die Errichtung neuer Höfe (Erbhöfe) vor. Erbhöfe waren gemäß dem *Reichserbhofgesetz* vom 29.09.1933 besonders groß anzulegen (bis zu 125 ha) und wurden nach dem Tod des Eigentümers nicht unter mehrere Erben aufgeteilt, sondern gingen auf

einen einzigen Nachfolger über. Als Neusiedlungsland wurde unter anderem das aufgrund des Lohseplanes aus der Nordsee durch Eindeichungen gewonnene Land (8 Köge mit einer Größe von insgesamt ca. 5500 ha) verwendet. Die Regierung nahm auf die Ausgestaltung der neuen Siedlungen erheblichen Einfluß und präsentierte die Erbhöfe in der Öffentlichkeit als Musterhöfe für die „Neubildung deutschen Bauerntums“. Überhaupt benutzte sie die Neulandgewinnung an der Nordseeküste als Propagandamittel, um ihre Leistungsfähigkeit vorzuspiegeln. So erhielt der erste nach 1933 eingedeichte Koog den Namen „Adolf-Hitler-Koog“ (heute Dieksanderkoog genannt, ca. 1300 ha groß), und Hitler selbst kam in dieses Gebiet, um den Grundstein für die „Neulandhalle“, eine der wichtigsten Gemeinschaftsbauten der Siedlung, zu legen. Neben der Gründung neuer Bauernstellen an der Westküste behielt aber auch die Aufteilung von Großgrundbesitz in Ostholstein ihre Bedeutung für die ländliche Neusiedlung bei (SCHOTT 1938, 650f.). Ihr wurde in der Öffentlichkeit zwar eine wesentlich geringere Beachtung als der Neulandgewinnung aus dem Meer geschenkt. Rein statistisch gesehen entstanden in den ostholsteinischen Kreisen aber immer noch mehr Erbhöfe als im westlichen Provinzteil.

Tabelle 3: Siedlungstätigkeit im Zeitraum von 1933 bis 1944
Settlement activity in the period 1933 to 1944

Preußische Provinzen und Länder im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland	Anzahl der Neusiedlerstellen	Neusiedlungsland (ha)	Durchschnittsgröße der Siedlerstellen (ha)
Schleswig-Holstein	1592	25492	16,0
Hannover	2268	30678	13,5
Westfalen	326	4359	13,4
Hessen-Nassau	245	2819	11,5
Rheinprovinz	309	4589	14,9
Hohenzollern	1	2	2,0
Bayern	975	12878	13,2
Württemberg	110	1770	16,1
Baden	185	3495	18,9
Hamburg	1	1	1,0
Hessen	94	1854	19,7
Braunschweig	96	1910	19,9
Oldenburg	661	5864	9,9
Bremen	30	57	1,9
Lippe	13	235	18,1
Schaumburg-Lippe	1	25	25,0
Saarland	49	492	10,0
Gesamtergebnis	6956	96520	13,9

Wie in Schleswig-Holstein vollzog sich auch im Emsland die ländliche Neusiedlung zum großen Teil im Rahmen eines Raumordnungsplanes, des sog. *Emslandplanes*. Der nach 1933 aufgestellte Plan umfaßte das rechts- und links der Ems gelegene, an die Niederlande grenzende Gebiet. Gerade die Kultivierung der zuletzt erwähnten Region lenkte seit 1933 deshalb das Interesse des Staates auf sich, weil es aus politischen Gründen unerträglich erschien, daß in den benachbarten niederländischen Mooren dichte Besiedlung und Reichtum vorherrschten, während die diesseits der Grenze gelegenen Moore eine sehr dünne Besiedlung und große Armut der Bevölkerung aufwiesen. Um diesen Mißstand möglichst schnell zu beheben, ging die Regierung besonders energisch vor und nahm die Kultivierungsarbeiten weitgehend selbst in die Hand. In Eilverfahren forderte sie die Eigentümer unter Androhung von Enteignung zum Verkauf von Land auf und erwarb auf diese Weise zwischen 1933 und 1945 ca. 21 000 ha Land, das sich auf 17 „Staatsgebiete“ verteilte (weitere 5000 ha befanden sich bereits vor 1933 in staatlichem Besitz). Zur Kultivierung der Flächen zog sie politische Gefangene und Strafgefangene heran, die in Konzentrationslagern untergebracht waren; ab 1935 setzte sie zusätzlich noch – vorwiegend im südlichen Emsland sowie in den dichter besiedelten Bereichen – den Reichsarbeitsdienst ein. Die Standorte für die neu zu errichtenden Siedlungen waren in den Raumordnungsplänen genau vorgegeben, wobei die Raumplaner die Lage der Orte zueinander und die Ausgestaltung des Ortsbildes unter Berücksichtigung des „Zentralitätsprinzips“ festlegten. Den Gedanken, daß sich für ein neu zu besiedelndes Gebiet eine Hierarchie der Orte (zentraler Ort, untergeordneter Orte usw.) als am günstigsten erweist, hatte CHRISTALLER in die staatliche Raumplanung eingebracht (CHRISTALLER 1933 b). Er selbst

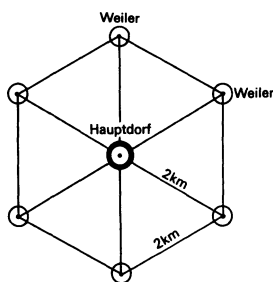


Abb. 1: Schema von W. Christaller zur Erschließung von bislang überwiegend unbesiedelten Gebieten
W. Christaller's scheme for the opening up of formerly largely unsettled areas

entwarf aufgrund der in seiner Dissertation über „Die zentralen Orte in Süddeutschland“ gewonnenen Erkenntnisse Konzepte für den Aufbau der ländlichen Neusiedlung vor allem im sog. Neuen Deutschen Osten. Aber auch in Gebieten im Bereich der heutigen Bundesrepublik Deutschland, in denen großräumige Planungen durchgeführt werden sollten – so zum Beispiel im Emsland –, fanden die von CHRISTALLER erarbeiteten Grundsätze Anwendung. CHRISTALLER schlug vor, um ein Hauptdorf einen Kranz von sechs Weilern in einer Entfernung von jeweils 2 Kilometern zum Hauptdorf zu legen (CHRISTALLER 1940, 308). Er wählte die Anzahl von gerade sechs Weilern, weil dadurch seiner Ansicht nach die gesamte Fläche am besten siedlungsmäßig erschlossen werden konnte. Bei der Verbindung aller Hauptdörfer untereinander durch Landstraßen strahlten von jedem Hauptdorf sechs Verkehrswege aus, die gleichzeitig jeweils die sechs Weiler mit ihrem Hauptdorf verbanden (vgl. Abb. 1).

Zur Ausgestaltung des Hauptdorfes gab CHRISTALLER ebenfalls genaue Richtlinien (CHRISTALLER 1940, 309). Im Mittelpunkt des Dorfes mußte die Feierhalle stehen, die auch zu Veranstaltungen der Partei genutzt werden konnte. Um den Dorfkern herum sollten weitere Gemeinschaftsbauten, wie z. B. Schule, H.-J.-Heim und Parteibüro, liegen. Ein Sportplatz und ein Schwimmbad „trugen zur körperlichen Ertüchtigung auch der Jungbauern bei“. Die zu den Weilern führenden Landstraßen waren tangential an den Ort heranzulegen, so daß der Siedlungskern keinen Durchgangsverkehr aufwies. Wie sehr sich auch die für das Emsland zuständigen Raumplaner nach den Vorschlägen CHRISTALLERS richteten, zeigt der 1940 entworfene Plan für die Anlegung des Dorfes Walchum südlich von Papenburg (vgl. Abb. 2).

Von den umfangreichen Planungen konnte infolge des Kriegsausbruches jedoch nur sehr wenig realisiert werden. Dies gilt sowohl für den sog. Neuen Deutschen Osten als auch für das Emsland. Im Ortsbereich von Walchum wurden bis 1945 nur fünf Höfe fertiggestellt, und auch im übrigen Emsland waren die Siedlungsergebnisse, gemessen an der Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte, relativ gering. In der Mehrzahl der Fälle kam es lediglich durch Kultivierung von Moorflächen zur Anlegung von Einzelhöfen. In schnellerem Tempo hingegen entwickelte sich der Ausbau des Wegenetzes (ca. 200 km Straßen, ca. 300 km Wirtschaftswege; BORCK 1973, 27). Dadurch wurde der Mangel des preussischen Kanalsystems, nämlich die fehlende Ergänzung durch günstige Straßenanschlüsse, teilweise behoben.

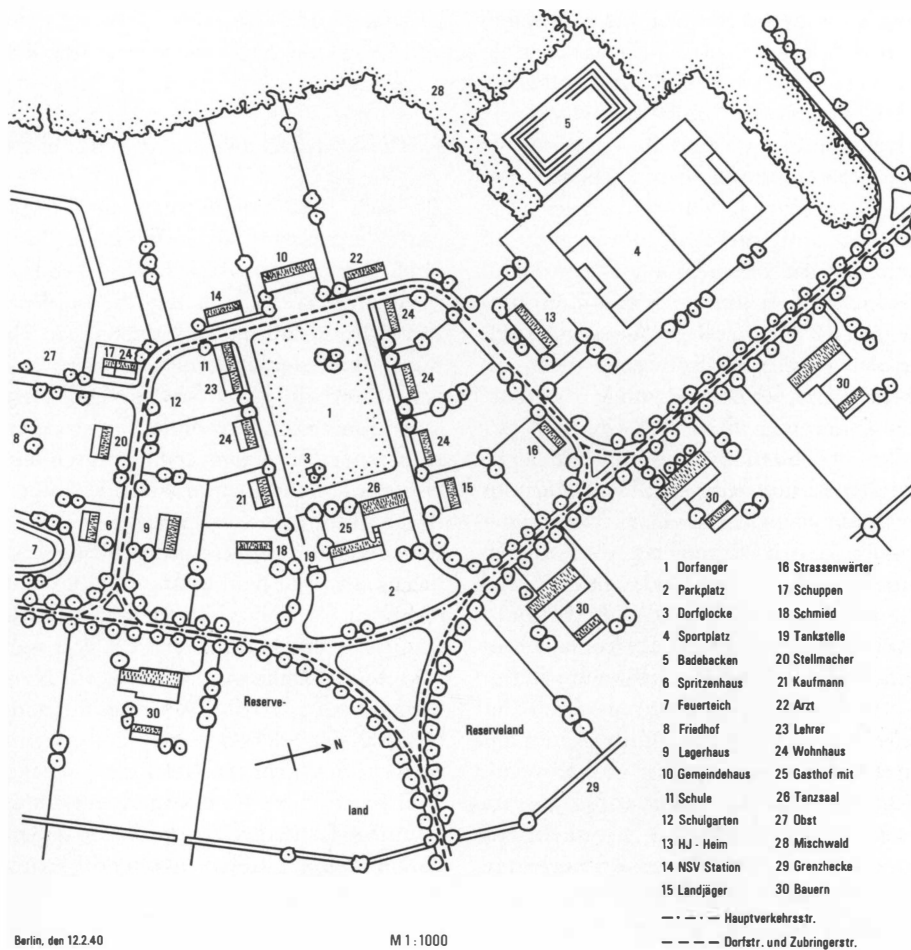


Abb. 2: Plan zur Ausgestaltung eines Dorfkerns für das Siedlungsgebiet Walchum

Quelle: Neues Bauerntum 1940, S. 60

Plan for the development of a village centre for the Walchum settlement area

Während in den übrigen Landesteilen, mit Ausnahme von Bayern, bisher so gut wie keine ländliche Neusiedlung stattgefunden hatte, kam es dort in der Zeit des Dritten Reiches wenigstens vereinzelt zur Gründung von Erbhöfen. Das hierfür erforderliche Land erhielten die Siedlungsgesellschaften vielfach dadurch, daß sie *Heckenland* in Enteignungsverfahren erwarben und anschließend rodeten. Bei dem Heckenland handelte es sich überwiegend um Bestände aus Eichensträuchern, die Eigentum der Gemeinden oder bäuerlicher Genossenschaften waren und deren Lohe an Gerbereien verkauft wurde. Als zu Beginn dieses Jahrhunderts die Nachfrage nach Eichenrinde zurückging, konnte das Holz nur noch als Brennmaterial, also sehr extensiv, verwendet werden. Nach den amtlichen Begründungen zum Reichssiedlungsgesetz zählten zu den der Enteignung unterfallenden Öd-

ländereien nicht nur Moor und Heide, sondern alle sehr unökonomisch genutzten Gebiete, also auch z. B. Heckenland. Am Niederrhein wurden die Siedlungen Kastanienburg (673 ha; 27 neue Stellen) und Haag (306 ha; 11 neue Stellen) gegründet, und als wichtigste Kolonie im Bereich des Rheinischen Schiefergebirges sind Irsch I (Nähe Saarburg) und Briedeler-Heck (Nähe Cochem) zu nennen (für die gesamte Rheinprovinz s. ausführlich FEHN 1984; speziell für Irsch I s. SMIT 1969). In Württemberg entstanden als größere geschlossene Siedlungen unter anderem Rot im Kreis Biberach und die Heidhöfe im Kreis Geislingen (SMIT 1983, 181). Die Regierung förderte die ländliche Neusiedlung in den Mittelgebirgen zum einen aus nationalsozialistischen Erwägungen heraus: Die dort lebende Bevölkerung lehnte vielfach den Nationalsozialismus ab, und die

aus den entfernt liegenden Regionen angeworbenen regimetreuen Siedler sollten zu deren Sinnesänderung beitragen (vgl. HEYEN 1967). Zum anderen sollten die Erbhöfe in den vom Staat bisher etwas vernachlässigten Realteilungsgebieten als Vorbilder für einen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Insgesamt gesehen ging die Siedlungstätigkeit im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zwischen 1933 und 1944 im Vergleich zum Zeitraum zwischen 1919 und 1932 um fast 50% zurück (vgl. Tab. 3). Hierfür war meines Erachtens nicht ein einziger Grund, sondern ein Bündel von Motiven ursächlich. Unter anderem vollzog sich während der 30er Jahre ein Wandel in den mit der ländlichen Neusiedlung verbundenen Zielsetzungen. Der neben der Sicherung der Ernährung wichtige Aspekt der Grenzsicherung (vor allem in den Ostgebieten, aber auch in Schleswig-Holstein und im Emsland) verlor durch den Aufbau der Wehrmacht (1935) seine Bedeutung. Darüber hinaus hemmten in einigen Regionen Kompetenzstreitigkeiten der Behörden die Siedlungstätigkeit; schließlich unterstützte der Staat seit Ende der 30er Jahre die ländliche Neusiedlung im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland deshalb nicht mehr in dem gleichen Maße wie zuvor, da er in Erwägung gezogen hatte, Landwirte vor allem aus den verarmten Mittelgebirgen in groß angelegten Aktionen in den sog. Neuen Deutschen Osten umzusiedeln.

Von Interesse sind noch genauere Untersuchungen darüber, welchen Anteil die ländliche Neusiedlung im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland an der gesamten ländlichen Neusiedlung im Deutschen Reich in der Hauptsiedlungsphase – also zwischen 1919 und 1945 – hatte. Im Bereich der heutigen DDR entstanden in dem genannten Zeitraum ungefähr 20 000 neue Bauernstellen – das sind in etwa genauso viele wie im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland. Dagegen belief sich in den Provinzen östlich von Oder und Neiße die Anzahl der Neugründungen von Höfen auf ca. 37 000. Die durchschnittliche Größe der Anwesen betrug im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland 10,4 ha, im Bereich der heutigen DDR 12,0 ha und in den östlich von Oder und Neiße gelegenen Provinzen sogar 13,3 ha. Wenn die Zahl der Neusiedlerstellen im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland und in demjenigen der heutigen DDR auch in etwa gleich groß ausfällt, so bestehen aber doch nicht unerhebliche Divergenzen hinsichtlich der Anliegersiedlung. Im Bereich der heutigen Bundesrepublik Deutschland erfolgten 57 000 Landzulagen, in dem-

jenigen der DDR nur 36 000; in den Provinzen östlich von Oder und Neiße waren es über 90 000.

4. Die Zeit von 1945 bis zur Gegenwart

Nach 1945 kamen mehr als 10 Mio Flüchtlinge und Vertriebene, darunter etwa 300 000 Bauernfamilien und ebensoviele Familien von Landarbeitern, in die drei Westzonen. Da die Städte vielfach stark zerstört und zahlreiche Industriebetriebe demontiert waren, kam der ländlichen Neusiedlung im Rahmen der Unterbringung und Eingliederung der Flüchtlinge eine besondere Bedeutung zu. Zur Durchführung einer *Bodenreform* ermächtigten die drei Militärregierungen die Länder zum Erlaß von Gesetzen zur Beschaffung von Siedlungsland. Die Länder verabschiedeten daraufhin Agrarreformgesetze, die inhaltlich einander ähnelten; unter anderem durfte danach niemand für sich allein mehr als 100 ha Land oder Land mit einem Einheitswert von mehr als 50 000 RM (so für Schleswig-Holstein; für Nordrhein-Westfalen waren es 130 000 RM und für Baden-Württemberg 20 000 RM) besitzen (ausgenommen hiervon waren öffentliche Institutionen sowie die Kirche). Die betroffenen Eigentümer verkauften das überschüssige Land meist freiwillig, so daß nur in seltenen Fällen Enteignungen notwendig wurden (ZELLER 1975, 401). Zu Siedlungszwecken wurde darüber hinaus das Grundeigentum der ehemaligen Wehrmacht und der NSDAP herangezogen.

Tabelle 4: Siedlungstätigkeit im Zeitraum von 1945 bis 1970

Settlement activity in the period 1945 to 1970

Bundesländer	Anzahl der Neusiedlerstellen	Neusiedlungsland (ha)	Durchschnittsgröße der Siedlerstellen (ha)
Schleswig-Holstein	2491	51078	20,5
Hamburg	4	42	10,5
Niedersachsen	3895	65071	16,7
Bremen	2	44	22,0
Nordrhein-Westfalen	1667	25384	15,2
Hessen	1760	19465	11,1
Rheinland-Pfalz	1007	13755	13,7
Baden-Württemberg	2393	36166	15,1
Bayern	1976	28686	14,5
Saarland	134	2908	21,7
Berlin (West)	7	23	3,3
Gesamtergebnis	15336	242622	15,8

Schleswig-Holstein hatte neben Niedersachsen und Bayern den größten Zustrom an Flüchtlingen, und bei dem Versuch, einen Teil von ihnen wieder bodenständig zu machen, erwies es sich zunächst als vorteilhaft, daß bereits vor Kriegsende mehrere Meliorationsvorhaben begonnen bzw. beendet worden waren. Größere Siedlungsunternehmungen scheiterten vorerst jedoch daran, daß die Siedlungsinteressenten Geldmittel zum Erwerb von Land und zur Errichtung eines Hofes nur zu sehr ungünstigen Konditionen erhielten. Das *Flüchtlingssiedlungsgesetz* aus dem Jahre 1949 räumte ihnen die Möglichkeit ein, Betriebe, die nicht weitergeführt werden konnten, weil der Eigentümer oder sein Nachfolger im Krieg gefallen oder schwer verletzt worden war (sog. auslaufende bzw. wüste Betriebe), als Pachtstellen zu übernehmen. Diese Regelung wurde auch in das wenige Jahre später erlassene *Bundesvertriebenengesetz* (Gesetz vom 19. 5. 1953) übernommen, das darüber hinaus die Sowjetzonenflüchtlinge in den Kreis der Begünstigten einbezog und die Gründung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen förderte. Seit Anfang der 50er Jahre erhöhten der Bund und die Länder die Subventionen für die Anlegung von Bauernstellen ständig, so daß auch in Schleswig-Holstein die ländliche Neusiedlung in umfassender Weise einsetzen konnte. Die dortige Siedlungstätigkeit ist weiterhin zu sehen im Zusammenhang mit dem *Programm Nord*, das von der neugebildeten „Schleswig-Holsteinischen Landgewinnungs- und -erschließungs-GmbH“, deren Stammkapitel der Bund, das Land Schleswig-Holstein und acht Landkreise aufgebracht hatten, durchgeführt wurde. Dieses Programm wies starke Ähnlichkeiten mit einem Raumordnungsplan auf; in den ersten Nachkriegsjahren gab es jedoch noch keine echten Raumordnungspläne, da eine überregional und überfachlich planende staatliche Raumordnungsbehörde noch nicht bestand. Die GmbH setzte sich im Programm Nord zunächst die Erschließung des zurückgebliebenen Gebietes an der deutsch-dänischen Grenze zum Ziel; bis 1960 dehnte sie ihr Arbeitsfeld auf über ganz Schleswig-Holstein verteilte Flächen von insgesamt 540 000 ha aus. Das anfängliche Vorhaben, durch die Eindeichungen von Kögen neues Siedlungsland zu erhalten, führte sie wegen der extrem hohen Kosten nur zum Teil zu Ende (z. B. zum Bau des Friedrich-Wilhelm-Lübke-Kooges, vgl. SCHWEDE 1959). Die Regierung Schleswig-Holsteins erhielt für die ländliche Neusiedlung seit 1969 vom Bund noch weitere erhebliche finanzielle Unterstützungen. In jenem Jahr erfolgte die Ergänzung des Grundgesetzes um den Artikel 91 a, der die Mitwirkung des Bundes bei den sog. *Gemeinschaftsaufgaben*,

wozu unter anderem die „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gehört, vorsieht. Der Bund hatte sich zur Gewährung der hohen Geldbeträge nur unter der Bedingung bereiterklärt, daß ihm ein Mitspracherecht bei der Ausführung der Aufgaben eingeräumt wurde. Auf das in den Folgejahren aufgetretene Phänomen der Aussiedlung soll nicht näher eingegangen werden. Bei der Aussiedlung handelt es sich nicht um ländliche Neusiedlung im eigentlichen Sinne, da keine zusätzlichen Siedlerstellen geschaffen, sondern vorhandene verlegt werden (vgl. BERGMANN 1972).

Im Emsland gingen ca. 24 000 ha der vor dem Krieg vom Reich erworbenen, aber nur zum Teil kultivierten Fläche auf das Land Niedersachsen zu Eigentum über. Ebenso wie in Schleswig-Holstein formierte sich Anfang der 50er Jahre unter Beteiligung des Landes Niedersachsen und mehrerer Landkreise eine Gesellschaft (die „Emsland-GmbH“), die im Rahmen des *Emsland-Planes* in besonders intensiver Weise die weitere Erschließung der Moore und die ländliche Neusiedlung in Angriff nahm. Angesichts der Notwendigkeit, möglichst schnell Neusiedlungsland zu erhalten, wandte sie sich von den zwar sehr effektiven, aber zeitaufwendigen althergebrachten Urbarmachungsverfahren durch Menschenhand ab und setzte überwiegend Maschinenkraft ein (vgl. KOTTMANN 1963, 110 ff.; LAUENSTEIN 1954, 18 ff.). Die ausgiebigen Erdölfunde der Nachkriegszeit, die zum wirtschaftlichen Aufschwung des Emslandes beitrugen, wirkten sich nicht auf die Vollerwerbs-, sondern lediglich auf die Nebenerwerbssiedlung aus. Viele der in der jungen Industriebranche Beschäftigten gründeten eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle, so daß sich der Umfang dieser Wirtschaftsform rasch erhöhte. Das Emsland-Programm ging 1969 ebenfalls in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ über; dabei rückte die Aufgabe der Moorkultivierung und diejenige der Anlegung neuer Siedlerstellen etwas in den Hintergrund, und statt dessen gilt – bis zum heutigen Zeitpunkt – die Durchführung wasserwirtschaftlicher und infrastruktureller Maßnahmen, vornehmlich zur Förderung der Industrieansiedlung, als vorrangig.

Um die Ansiedlung von heimatvertriebenen Landwirten machten sich zwar Schleswig-Holstein und Niedersachsen besonders verdient. Aber auch die übrigen Bundesländer bemühten sich um die Schaffung neuer landwirtschaftlicher Betriebe für die Flüchtlinge (vgl. Tab. 4). Für das Gebiet der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg fällt daher die Zahl der neugegründeten Höfe

zwischen 1945 und 1955 größer als für die Zeit von 1933 bis 1945 oder von 1919 bis 1932 (vgl. zur Flüchtlingsiedlung in Bayern, THANN 1960).

Nicht nur der ländlichen Siedlung in den süddeutschen, sondern auch derjenigen in den norddeutschen Ländern kam – und kommt heute immer noch – die finanzielle Unterstützung seitens der EG zugute. Die EWG bemühte sich im Rahmen der Agrarpolitik in den Anfangsjahren ihres Bestehens vor allem um die Vereinheitlichung hinsichtlich der Preise für landwirtschaftliche Produkte. Seit Beginn der 70er Jahre hat sie ihr Tätigkeitsfeld im Agrarsektor jedoch erweitert, was der Rat der EG 1972 durch den Erlaß von zwei Richtlinien zur Reform der Agrarstruktur (Richtlinien vom 17.4.1972) dokumentierte. Danach erhalten die Mitgliedstaaten für die Durchführung der in den Richtlinien umschriebenen Aufgaben, wozu unter anderem die Vergrößerung und die Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe zählen, 25 % der entstandenen Kosten von der EG ersetzt.

Literatur

- BERGMANN, T.: Wirkung und Leistung von Aussiedlungsbetrieben. Bonn 1972.
- BÖLEFAHR, H.: Die innere Kolonisation aufgrund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 und der preußischen Ausführungsgesetze in den preußischen Gebieten östlich der Elbe. München 1927.
- BOGNER, J.: Die Ödlandkultivierung im Dachauer Raum seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts und die weitere Entwicklung der ersten Mooskolonien. In: Amperland, 1969, S. 59–99.
- BORCK, H. G.: Die Besiedlung und Kultivierung der Emslandmoore bis zur Gründung der Emsland GmbH. In: Niedersächsisches Jahrbuch, 1973, S. 1–30.
- BOYENS, W. F.: Die Geschichte der ländlichen Siedlung. Band 1: Das Erbe Max Serings. Berlin, Bonn 1959. Band 2: Das wirtschaftliche und politische Ringen um die ländliche Siedlung. Berlin, Bonn 1960.
- BRINKMANN, C.: Siedlungsaufgaben in Baden. Berlin 1933.
- CHRISTALLER, W.: Die zentralen Orte in Süddeutschland. Jena 1933 a.
- : Grundsätzliches zur Neugliederung des deutschen Reiches und seiner Verwaltungsbezirke. In: Geographische Wochenschrift, 1933 b, S. 913–919.
- : Grundgedanken zum Siedlungs- und Verwaltungsaufbau im Osten. In: Neues Bauerntum, 1940, S. 305–312.
- FEHN, K., mit einem Beitrag von WUPPER, A.: Ödlandkultivierung und ländliche Neusiedlung in der preußischen Rheinprovinz während des Dritten Reiches. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, 1984, S. 275–293.
- FROST, J.: Die ländliche Siedlung in Bayern, 1919–1931. Berlin 1933.
- Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (Hrsg.): 40 Jahre Landeskulturbehörden in Schleswig-Holstein, 1922–1962. Bearbeitet von Angehörigen der Landeskulturerwaltung und den Vorständen der Siedlungsgesellschaften. Berlin, Bonn 1962.
- GRUNDMANN, F.: Agrarpolitik im Dritten Reich. Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes. Hamburg 1979.
- HARTKE, W.: Ländliche Neusiedlung als geographisches Problem. In: Erdkunde, 1947, S. 90–106.
- HEYEN, F.-J.: Nationalsozialismus im Alltag. Quellen zur Geschichte des Nationalsozialismus, vornehmlich im Raum Mainz-Koblenz-Trier. Boppard 1967.
- HÜPPE, H.: Ländliche Siedlung im hannoverschen Emsland. In: Beiträge zur Landeskunde des hannoverschen Emslandes. Oldenburg 1939, S. 47–115.
- KARL, H.: Das Erdinger Moos. In: Das Gartenamt, 1965, S. 5–12.
- KERRL, H.: Reichsplanung und Raumordnung. In: LAMMERS, H. u. PFUNDTNER, H. (Hrsg.): Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates. Berlin, Wien 1939.
- KOTTMANN, K.: Der Strukturwandel im Kulturlandschaftsbild des Emslandes. Köln 1963.
- KREWEL, J.: Kulturmaßnahmen für die Eifel, ihre einheitliche Zusammenfassung. Ein Beitrag zum Eifelproblem. Bonn 1932.
- LAUENSTEIN, J. D.: Die ländliche Siedlungspolitik des Emslandes. In: SERAPHIM, H. J. (Hrsg.): Siedlung und innere Kolonisation im europäischen Raum. Köln 1954, S. 9–35.
- METZ: Fünfundzwanzig Jahre Siedlungsarbeit der Generalkommissionen. In: Archiv für innere Kolonisation, 1917, S. 113–160.
- NEUMANN, H.-A.: Ländliche Siedlung in der Provinz Hannover nach dem Weltkriege. Göttingen 1930.
- OVIE, H.-D.: Die Besiedlung der Oldenburgischen Moore. Oldenburg 1932.
- RIST, W.: Entwicklung des Siedlungsgedankens in Württemberg. In: Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 1933, S. 610–617.
- RUPPERT, K. (Hrsg.): Agrargeographie. Darmstadt 1973.
- SCHOTT, C.: Ostholstein als Guts- und Bauernland. In: Zeitschrift für Erdkunde, 1938, S. 650–654.
- SCHULTZ-KLINKEN, K. R.: Das ländliche Siedlungswesen in Deutschland zwischen den beiden Weltkriegen (1919–1939). In: Raumordnung und Landesplanung im 20. Jahrhundert. Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte Band 63. Hannover 1971, S. 117–141.
- SCHULTZE, J. H.: Begriff und Aufgabe der neuzeitlichen Siedlung. In: Geographische Wochenschrift, 1935, S. 800–803.

- SCHWEDE, T. C.: Der Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog. Berlin, Bonn 1959.
- SMIT, J. G.: Vierherrenborn, een agrarische kolonisatie uit de Nazitijd in de westelijke Hunsrück (Hochwald). Leeuwarden 1969.
- : Neubildung deutschen Bauerntums. Innere Kolonisation im Dritten Reich. Fallstudien in Schleswig-Holstein. Kassel 1983.
- STOCKMANN, G.: Württembergs Siedlungsfragen. Berlin 1934.
- SWART, F.: Die preußische Ansiedlungskommission. In: Schmollers Jahrbuch, 1941, S. 585-612.
- THANN, W.: Die ländliche Siedlung in Bayern im Zeitraum 1945-1955. München 1960.
- UMLAUF, J.: Wesen und Organisation der Landesplanung. Essen 1958.
- VOLQUARDSEN, J. V.: Die Besiedlung des Dieksanderkooges, Kreis Süderdithmarschen, Schleswig-Holstein, 1935-1960. Berlin, Bonn 1960.
- ZELLER, G.: Rechtsgeschichte der ländlichen Siedlung. Köln 1975.

Statistische Quellen

- Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Mainz, Stuttgart 1952-1984.
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg. von 1880-1917); Statistisches Reichsamt (Hrsg. von 1918-1935). Berlin 1880-1935.
- Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Freistaat. Königliches Statistisches Landesamt (Hrsg. von 1903-1917); Preußisches Statistisches Landesamt (Hrsg. von 1918-1934). Berlin 1903-1934.
- Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg. von 1894-1917); Statistisches Reichsamt (Hrsg. von 1918-1943). Berlin 1894-1943.

LÄNDLICHE NEUSIEDLUNG IM GEBIET DES HEUTIGEN ÖSTERREICH VOM ENDE DES 19. JAHRHUNDERTS BIS ZUR GEGENWART*)

Mit 4 Abbildungen und 4 Tabellen

HUGO PENZ

Summary: Rural colonization in the territory of the present Austria from the end of the 19th century up to the present

In Austria the preconditions for new farms have been unfavourable: only, in Burgenland, which came into Austrian possession in 1921, was extensive landed property important. It was possible to create new settlements through the cultivation of wasteland, but only with difficulty. In any case such expansion had little political support. The farmers' union, which has determined Austrian agrarian policy since 1918, has always been opposed to the opening of new farms.

Before 1914 the Austrian state supported no new farms. After the First World War an agrarian reform was demanded, but in 1919 the parliament only decided on the "Wiederbesiedlungsgesetz", by which farms, that had been bought by large landowners between 1870 and 1914, were to be bought back into the possession of farmers again. The success of this action was very modest. Until 1928 only 488 farms, for the most part rented, were resettled. Even after 1930 there was no organization for new farms. The Austrian government supported only a few activities with subsidies. Apart from suburban settlements around Vienna

and some farm workers' settlements, 28 small farms were created by the division of extensive landed property in Burgenland. The colonization of moorland (3 farms) played a minor role. The re-colonization of second farmsteads on the upper limit of permanent settlements in Salzburg was, however, more important. During the National Socialist period (1938-1945), when Austria was part of the German empire, new settlements also remained unimportant (192 new farms). After 1945 no agrarian reform was implemented in Austria. The re-colonization of second farmsteads in the province of Salzburg was the most important. Today new settlements in rural areas are insignificant. In fact, since 1972, the Ministry of Agriculture has not provided any subsidies for such activities.

*) Dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv, dem Statistischen Zentralamt und den Landesregierungsarchiven danke ich für ihre Unterstützung. Daneben bin ich auch der für das Siedlungsamt zuständigen Abteilung beim Landwirtschaftsministerium, den einschlägigen Abteilungen der Landesregierungen, den Landeslandwirtschaftskammern und einer Anzahl von Gemeindeverwaltungen zu Dank verpflichtet.